



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Begriffsdefinitionen	3
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Mitglieder	4
2.2	Aufnahme als Mitglied.....	4
2.3	Stimmrecht	4
2.4	Mitgliederbeiträge	4
2.5	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
2.6	Verlängerung der Mitgliedschaft	4
2.7	Ehrenmitgliedschaft.....	4
3	Organisation	5
3.1	Organe	5
3.2	Generalversammlung.....	5
3.3	Vorstand	6
3.4	Rechnungsrevisoren	6
3.5	Ehrenpräsidentschaft.....	6
4	Finanzen	6
4.1	Mittel.....	6
4.2	Haftung	6
5	Schlussbestimmungen	6
5.1	Statutenrevision.....	6
5.2	Auflösung des Vereins.....	7
5.3	Inkrafttreten.....	7

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikplattform der ETH und Universität Zürich“, nachfolgend „Musikplattform“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für musikalisch talentierte Studierende und Mitarbeitende der ETH und Universität Zürich im Rahmen der organisierten Konzerte der Musikplattform.
- b) die Ermöglichung einer selbständigen Vernetzung unter den Mitgliedern mittels digitalem Musiknetzwerk auf der Vereinshomepage.
- c) die Publikation gesammelter Konzertevents anderer musikalischer akademischer Vereinigungen beider Hochschulen via Homepage und Newsletter an die Mitglieder.
- d) die Förderung der Interessen von musikalisch talentierten Studierenden und Mitarbeitenden der ETH und Universität Zürich im Rahmen der Möglichkeiten der Musikplattform.

In politischer und konfessioneller Hinsicht ist der Verein neutral.

1.3 Begriffsdefinitionen

Unter ETH werden die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich sowie die Forschungsanstalten im ETH-Bereich verstanden.

Unter Universität Zürich werden die Universität selbst sowie die Forschungsanstalten im universitären Bereich verstanden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglied werden können

- a) an der ETH und Universität Zürich immatrikulierte Studierende,
- b) mit obigen Institutionen in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen sowie
- c) eingetragene Mitglieder der ihrer Alumni Vereinigungen,

sofern sie ein Interesse am Vereinszweck haben.

2.2 Aufnahme als Mitglied

Die Aufnahme erfolgt via Online-Registrierung im Musiknetzwerk der Musikplattform auf der Vereinshomepage. Die Registrierung kann nur mit gültiger E-Mail Adresse der ETH, Universität Zürich oder Alumni Vereinigung vorgenommen werden. Mit der Registrierung akzeptiert das Mitglied die Nutzungsbedingungen (separates Dokument). Die Festlegung und Änderung der Nutzungsbedingungen obliegt dem Vorstand. Die Information der Mitglieder erfolgt per E-Mail.

2.3 Stimmrecht

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

2.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt entweder direkt online im Musiknetzwerk oder per E-Mail an den Präsidenten (mit CC an den Webmaster). Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Beim Verlassen der ETH oder Universität Zürich, sei es in Form von beendetem Studium oder gekündigtem Arbeitsverhältnis, oder bei Austritt aus der Alumni Vereinigung erlischt die Mitgliedschaft sobald die E-Mail Adresse des Mitgliedes ungültig wird.

2.6 Verlängerung der Mitgliedschaft

Sofern das Mitglied nach beendetem Studium oder gekündigtem Arbeitsverhältnis noch Mitglied bei einer Alumni-Vereinigung der ETH oder Universität Zürich mit gültiger Alumni E-Mail Adresse ist, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch verlängert werden. Das Gesuch um Verlängerung der Mitgliedschaft muss via E-Mail an den Präsidenten (mit CC an den Webmaster) gerichtet werden und die persönliche Alumni E-Mail Adresse enthalten.

2.7 Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder dürfen ihre reguläre Vereinsmitgliedschaft ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu ETH, Universität Zürich oder Alumni Vereinigungen weiterführen. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein zusätzliches Stimmrecht verbunden.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich gegen Ende des Frühjahrssemesters oder Anfang des Herbstsemesters statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes einberufen werden oder falls ein Zehntel der Mitglieder dies in einem gemeinsamen Schreiben an den Präsidenten verlangt. In letzterem Fall ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt einen Monat im Voraus per E-Mail und enthält die vorläufige Traktandenliste.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist freiwillig und muss mindestens zehn Tage im Voraus elektronisch angemeldet werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl, bzw. Abwahl des Präsidenten und Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Ankündigung des provisorischen Tätigkeitsprogrammes
- f) Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- h) Erledigung übriger Geschäfte

Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Es existiert kein Anwesenheitsquorum.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

3.3 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen, übertragen. Dieser wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Amt des Präsidenten wird an der GV bestimmt, der restliche Vorstand organisiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Der Vorstand kann für Spezialaufgaben weitere Personen zuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, falls die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Als Entschädigung stehen dem Vorstand jährlich CHF 80.- pro Vorstandsmitglied für ein gemeinsames Essen zur Verfügung.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstattet. Ebenfalls wird ein Ersatzrevisor gewählt.

3.5 Ehrenpräsidentschaft

Vorstandsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Mit der Ehrenpräsidentschaft ist eine Ehrenmitgliedschaft verbunden. Ehrenpräsidenten haben zudem das Recht, an allen Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

4 Finanzen

4.1 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes werden die Beiträge eingesetzt, welche von der ETH, der Universität Zürich, Studentenvereinen, Sponsoren sowie weiteren Gönnern zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

5.2 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens drei Vorstandsmitglieder dessen Fortbestand wünschen.

Bei einer Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder per E-Mail benachrichtigt werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlichem Zweck überwiesen.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 18. September 2018 einer Revision unterzogen. Sie ersetzen die Statuten vom 28. September 2017 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

Lasse Lings

Christophe Piveteau

Yingniao Dai

Marc Hauser

Krispin Wandel

Joé Goelff

Debora Mittner